

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls der Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger begehrt die Zuerkennung Internationalen Schutzes, hilfsweise Abschiebeschutz hinsichtlich des Irak, nachdem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) sein Asylbegehren vollumfänglich abgelehnt hat.

Der im Jahr 1992 in Erbil (Irak) geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger und islamischer Religionszugehörigkeit. Er ist nach seinen eigenen Angaben kurdischer Volkszugehörigkeit.

Der Kläger gab an, am 21.08.2018 in das Bundesgebiet eingereist zu sein. Am 13.09.2018 beantragte er Asyl.

Im Rahmen seines persönlichen Gespräches, der Anhörung zur Zulässigkeit des Asylverfahrens und seiner persönlichen Anhörung – jeweils durch das Bundesamt – am 13.09.2018 gab der Kläger im Wesentlichen an, seit seiner Geburt bis zu seiner Ausreise mit seiner Mutter und seinem Bruder in Erbil gelebt zu haben. Sein Vater sei bereits im Jahr 2007 gestorben. Er habe im Irak Tourismusmanagement studiert und die Universität abgeschlossen. Außerdem sei er Englischdolmetscher. Zu seinen Ausreisegründen befragt erklärte der Kläger, dass er bereits im Kindergarten sein „Anderssein“ erkannt habe. Als er älter wurde, habe er andere Interessen als seine Freunde entwickelt und mit Mädchen gespielt. Er habe sich z.B. geschminkt und sei in den High Heels seiner Mutter herumgelaufen. Je älter er wurde, habe er es immer mehr bemerkt. Er fühle sich dem weiblichen Geschlecht zugehörig und ihm gefielen Männer. Er sei in einem liberalen Haushalt aufgewachsen, homosexuell und stolz darauf. Seine Mutter habe von Anfang an Bescheid gewusst. Diese und seinen Bruder habe er an seiner Seite. Dies ließ ihn bis zu seinem 26. Lebensjahr durchhalten. Manchmal habe er in der Schule Ärger gehabt und Gerüchte seien über ihn im Umlauf gewesen. In der Öffentlichkeit habe er sich verstecken müssen. Er habe Angst gehabt, nachts rauszugehen. Seine Mutter sei von Verwandten z.B. gefragt worden, warum sie zulasse, dass er sich schminke. Im Irak habe er zwei Freunde gehabt. Mit dem

zweiten Freund sei er insgesamt vier Jahre zusammen gewesen. Dieser habe sich jedoch aus Angst vor der eigenen Familie von ihm getrennt. Außer seinem Bruder und seiner Mutter habe er lediglich einem Professor von der Universität, welcher sich aber zwischenzeitlich wieder in Kanada befinde, von seiner Homosexualität zählt. Am 21.03.2018, dem kurdischen Neujahrsfest, habe er vermutlich sein Handy verloren oder es sei ihm gestohlen worden. Seit diesem Tag habe er große Angst gehabt. Auf dem Handy hätten sich private Videos und Bilder befunden, auf welchen u.a. Geschlechtsverkehr mit seinem Freund abgebildet bzw. aufgenommen gewesen sei. Am 15.04.2018 habe ihm dann sein Bruder mitgeteilt, dass ca. eine Woche vorher jemand gedroht habe, die Bilder hoch zu laden und Verwandten zu zeigen, sofern sein Bruder nicht 10.000,00 Dollar zahlen würde. Ein Bild sei ihm auch geschickt worden. Sein Bruder habe der Person das Geld gegeben, jedoch nicht im Austausch das Handy zurückbekommen. Auf den Vorwurf des Klägers gegenüber seinem Bruder, wie er das habe zulassen können (bezogen auf die Geldzahlung), habe sein Bruder geantwortet, dass andernfalls das Bildmaterial auf Instagram und Facebook hochgeladen worden wäre. Das Hauptproblem sei, dass sein Bruder das Handy nicht zurückerhalten und die Person weiteres Geld gefordert habe. Auf den Vorhalt seines Bruders gegenüber dem Erpresser, wie er diesem vertrauen könne, wenn er bereits den ersten Deal nicht eingehalten habe, habe der Erpresser gedroht, dafür zu sorgen, dass alles auffliegen und der Kläger am Ende getötet werde. Der Erpresser habe nunmehr 20.000,00 Dollar verlangt. Sie hätten überlegt zur Polizei zu gehen. Allerdings würde diese sie nur auslachen. Er selbst habe viel geweint und sich entschieden, den Irak zu verlassen. Bisher habe es für seine Homosexualität keinen Beweis gegeben. Würde seine Familie, außerhalb seines Bruders und seiner Mutter, jedoch das Video erhalten, würden diese ihn foltern. Am 12.06.2018 habe er schließlich – offensichtlich gemeinsam mit seinem Bruder und seiner Mutter – den Irak verlassen und sei per Flugzeug zunächst über Katar nach Griechenland gereist. Ob das Video bereits veröffentlicht wurde, könne er nicht sagen. In Griechenland habe er jeden Kontakt gekappt und sie hätten ihre Telefone zerstört. Im Irak habe er noch seine Großmutter, einen Onkel und weitere entfernte Verwandte, welche in Sulaimaniya lebten. Kontakt habe er zu diesen nicht.

Im Verwaltungsverfahren wurde ein Sonderbeauftragter für geschlechtsspezifische Verfolgung beteiligt.

Mit Bescheid vom 27.03.2019 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Asylgesetz (AsylG - Nr. 1 des Bescheides) und eine Asylanerkennung nach Art. 16a Grundgesetz (GG - Nr. 2 des Bescheides) ab, erkannte keinen subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zu (Nr. 3 des Bescheides), verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten

nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG - Nr. 4 des Bescheides), drohte die Abschiebung des Klägers in den Irak oder in einen anderen Staat, in welchen der Kläger einreisen darf oder der zu einer Rücknahme verpflichtet ist, an (Nr. 5 des Bescheides) und verhängte bzw. befristete ein Einreise- und Aufenthaltsverbot (Nr. 6 des Bescheides). Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lägen nicht vor. Es sei nicht ersichtlich, dass der Kläger aufgrund seiner Homosexualität einer relevanten Verfolgung konkret ausgesetzt gewesen sei. Allein die allgemeine Furcht vor einer Verfolgung aufgrund der Homosexualität in der Zukunft stelle keine ausreichende substantiierte Begründung für eine tatsächlich erkennbare Gefahr dar. Auch im Falle einer Wahrunterstellung stünde dem Kläger eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung, z. B. in den Provinzen Sulaimaniya und Dohuk. Auf die weitere Begründung des Bundesamtes im angefochtenen Bescheid wird verwiesen.

Am 05.04.2019 hat der Kläger, vertreten durch seinen Prozessbevollmächtigten, Klage gegen den Bescheid vom 27.03.2019 beim Verwaltungsgericht Weimar erhoben. Zur Begründung lässt der Kläger mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 06.05.2019 im Wesentlichen vortragen, dass es nicht so sei, wie im Bescheid stehe, dass die Bilder des Klägers auf Instagram oder Facebook veröffentlicht worden seien. Vielmehr seien die Bilder an das Mobiltelefon des Bruders des Klägers gesandt worden und Videomaterial und Fotomaterial seien in seiner Cloud bei Google-Drive veröffentlicht. Dorthin gelange man schnell, wenn man das Mobiltelefon des Klägers besitze. Auf dem Video seien sexuelle Kontakte des Klägers mit seinem ersten Freund namens J zu sehen. Der weitere Freund heiße R. Bereits im Irak habe der Kläger versucht, aus seiner sexuellen Identität keinen Hehl zu machen. Es sei ihm immer schon darum gegangen, für seine Menschenrechte zu kämpfen und diese anerkannt zu wissen. Dafür kämpfe er auch von Deutschland aus. Der Kläger habe sich etwa an den „Lesben- und Schwulenverband“ in Köln gewandt, um dort seine Mithilfe anzubieten und Rat zu erhalten. Der Kläger setzte sich ferner aktiv in dem „V

e.V.“ ein. In rechtlicher Hinsicht verweist der Kläger auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Weimar vom 17.04.2019 zu dem Az. 6 K 21162/16 We. Er reichte außerdem weiteres Quellenmaterial ein (u.a. Bericht des „Lesben- und Schwulenverbandes“ Köln vom 11.02.2019 „Zur Lage schwuler Männer im Irak“).

Darüber hinaus übermittelte der Kläger dem Gericht mit den Schriftsätzen seines Prozessbevollmächtigten vom 09.10.2019 und 10.03.2022 Kopien von Textnachrichten in arabischer Sprache sowie Hinweise auf Sprachnachrichten einschließlich Übersetzungen eines allgemein-

beeidigten Dolmetschers, welche er im August 2019 (siehe Anlage zum Schriftsatz des Klägerbevollmächtigten vom 10.03.2022) von der Telefonnummer + 4 erhalten haben soll. Wegen dieser Drohungen habe er daher am 26.08.2019 Anzeige bei der Polizeiinspektion erstattet und eine Bescheinigung der Polizeistation A zur Akte gereicht. Auf die Anlagen der beiden genannten Schriftsätze des Klägerbevollmächtigten wird verwiesen.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Kläger ergänzende Ausführungen – auch auf Nachfrage des Gerichts – gemacht. Hinsichtlich des Inhalts seiner Angaben wird auf die Sitzungsniederschrift vom 23.03.2022 verwiesen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 27.03.2019 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise subsidiären Schutz zuzuerkennen, äußerst hilfsweise zugunsten des Klägers, ein Abschiebungsverbot festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Ausführungen des Bundesamtes im angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 20.01.2020 hat die 7. Kammer den Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen. Mit Beschluss vom 14.05.2020 hat diese Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten bewilligt.

Zur Vervollständigung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte zu dem Aktenzeichen 7 K 571/19 We sowie auf die im Verfahren übermittelte Verwaltungsakte des Bundesamtes und auf die Unterlagen zur Situation im Irak gemäß der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellenliste (Stand: Februar 2022) verwiesen. Alle Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Einzelrichterin konnte in Abwesenheit der Beklagten verhandeln und entscheiden, da diese vorab im Rahmen der ordnungsgemäßen Ladung ausdrücklich auf die später durchgeführte

Verfahrensweise bei Ausbleiben von Beteiligten hingewiesen wurde (vgl. § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat mit seinem Hauptantrag Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 27.03.2019 ist, soweit er angefochten wurde, im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Nach §§ 3 Abs. 4, Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 a) AsylG besteht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn ein Ausländer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, ohne dass ein in § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 AsylG genannter Ausschlussstatbestand einschlägig ist.

Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG kann als eine solche Verfolgung insbesondere die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt gelten. Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, sind u.a. gemäß § 3c Nr. 1 und 2 AsylG der Staat und Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, aber auch nichtstaatliche Akteure, sofern die in den Nrn. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Zwischen den genannten Verfolgungsgründen und den genannten Verfolgungshandlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG), wobei es unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger (Akteur) zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Dabei ist ein gezielter Eingriff erforderlich, wobei die Zielgerichtetheit sich nicht nur auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsgutsverletzung selbst bezieht, sondern auch auf die Verfolgungsgründe, an die die Handlung anknüpfen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.01.2009, Az.: 10 C 52.07, Rn. 22, 23 – Fundstelle: juris; Bergmann in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht-Kommentar, 11. Auflage 2016, § 3a AsylG, Rn. 4 f.).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und erfordert die Prüfung, ob bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.2.2013, Az.: 10 C 23.12, Rn. 32 – Fundstelle: juris) bzw. eine Rückkehr in den Herkunftsstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.02.2008, Az.: 10 C 33.07 – Fundstelle: juris).

Der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit gilt unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Die Privilegierung des Vorverfolgten erfolgt durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie, nicht durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Nach dieser Vorschrift besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Verfolgungshandlungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgungshandlungen entkräften (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.06.2011, Az.: 10 C 25.10, Rn. 21 f. – Fundstelle: juris), die in einem inneren Zusammenhang mit der vor der Ausreise erlittenen oder unmittelbar drohenden

Verfolgung stehen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.11.2011, Az.: 10 B 32/11, Rn. 8). Insoweit gilt ebenfalls der einheitliche Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.06.2011, Az. 10 C 25.10, Rn. 22 – Fundstelle: juris).

Es obliegt nach ständiger Rechtsprechung dem Asylsuchenden im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach § 86 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO, seine Gründe für eine ihm drohende Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen, das heißt unter genauer Angaben von Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich – als wahr unterstellt – ergibt, dass er bei verständiger Würdigung aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung zu befürchten hat. Hierzu gehört insbesondere, dass der Asylbewerber zu den in seine eigene Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.10.2001, Az.: 1 B 24/01, Rn. 5 m.w.N.; Beschluss vom 26.10.1989; Az.: 9 B 405.89 – Fundstelle: juris), wobei für die richterliche Überzeugungsgewissheit nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO hinsichtlich der asylbegründenden Vorgänge im Herkunftsland aufgrund des üblicherweise vorhandenen Beweisnotstandes des Asylsuchenden die Glaubhaftmachung ausreicht.

Gemessen daran hat der Kläger im Fall einer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aufgrund seiner Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe homosexueller Männer eine Verfolgung seitens staatlicher und nichtstaatlicher Akteure zu befürchten. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob der Kläger sein Herkunftsland vorverfolgt im Sinne des Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie verlassen hat.

Zur Überzeugung des Gerichts steht sowohl fest, dass der Kläger homosexuell (mit Zügen einer transgener Identität) ist als auch dass ihm auf Grund dessen im gesamten Hoheitsgebiet des Iraks Verfolgung droht.

Das Gericht hat keine Zweifel daran, dass der Kläger homosexuell ist. Diese Überzeugung wird getragen durch den persönlichen Eindruck des Gerichts und dem insgesamt stimmigen Vortrag des Klägers bei seiner Befragung in der mündlichen Verhandlung am 23.03.2022 sowie den ausführlichen Beschreibungen seiner persönlichen Entwicklung im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt am 13.09.2018.

Nach dem persönlichen Eindruck des Gerichts in der mündlichen Verhandlung prägt den Kläger nicht nur dessen Homosexualität. Anhand seines unzweifelhaft natürlichen Auftretens in der mündlichen Verhandlung vermochte das Gericht zudem deutliche Züge einer transgener Identität erkennen, die offensichtlich waren, aber nicht hervorstachen und keinesfalls aufgesetzt wirkten. Überdies ist der Vortrag des Klägers zu seiner sexuellen Orientierung frei von wesentlichen Lücken, Widersprüchen und lebensfremden Kausalverläufen. Er hat sowohl im Rahmen seiner Anhörung beim Bundesamt aber auch der informellen Befragung seitens des Gerichts in der mündlichen Verhandlung Einzelheiten vorgetragen, welche teilweise auf Befragen vorgebracht wurden, teilweise aber auch ohne unmittelbaren Anreiz geschildert wurden. Der Kläger hat in seiner Anhörung angegeben, bereits im Kindergarten sein „Anderssein“ erkannt zu haben. Als er älter wurde, habe er andere Interessen als seine Freunde entwickelt und mit Mädchen gespielt. Er habe sich geschminkt und sei in den High Heels seiner Mutter herumgelaufen. Je älter er wurde, habe er sein Anderssein immer mehr bemerkt. Er fühle sich dem weiblichen Geschlecht zugehörig und habe Gefallen an Männern gefunden. Das Gericht hat keinen Zweifel hinsichtlich des Wahrheitsgehaltes dieses Vorbringens. Dass der Kläger bis zu seinem 26. Lebensjahr im Irak seine Homosexualität – wenn auch nicht frei und öffentlich – lebte und auch zwei Freunde hatte, mit welchen er nicht nur sexuelle Kontakte pflegte, sondern mit denen er auch über Jahre zusammen war und zusammen sein konnte, steht der Überzeugung des Gerichts nicht entgegen. Maßgeblich ist hierfür der liberale Haushalt des Klägers im Irak bestehend aus seiner Mutter und seinem Bruder, welche er nach seinen Angaben gegenüber dem Bundesamt immer an seiner Seite hatte. Auf Grund all dieser Gesichtspunkte hat sich in der mündlichen Verhandlung ein authentisches Gesamtbild des Klägers von einem jungen, homosexuellen Mann (mit einer transgener Orientierung) manifestiert, der seinen persönlichen Entwicklungs- und Öffnungsprozess bereits im Irak abgeschlossen hat.

Als Homosexueller hat der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a AsylG zu befürchten.

Homosexuelle im Irak stellen eine soziale Gruppe im Sinne der Regelung des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG dar. Eine Gruppe gilt danach insbesondere dann als eine soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet

wird; als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Homosexuelle im Irak haben eine gemeinsame unveränderliche Eigenschaft und teilen eine eindeutige Identität. Zum einen stellt die sexuelle Ausrichtung einer Person ein Merkmal dar, das so bedeutsam für ihre Identität ist, dass sie nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten (vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2013, Az.: C-199/12 u.a., Rn. 46, 71 – Fundstelle: juris). Diese Auslegung wird auch durch § 3b Abs. 1 Nr. 4, 2. Halbsatz AsylG gestützt, wonach als bestimmte soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten kann, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Zum anderen besitzen Homosexuelle im Irak eine abgrenzbare Identität, da sie von der irakischen Gesellschaft als andersartig wahrgenommen werden. Ausweislich der vom Gericht in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen werden Homosexuelle von der irakischen Gesellschaft diskriminiert und sozial ausgegrenzt. Homosexualität wird von großen Teilen der Bevölkerung als unvereinbar mit Religion und Kultur abgelehnt (vgl. etwa Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak – im Folgenden: AA, Lagebericht Irak – vom 25.10.2021, S. 15; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Irak – im Folgenden: BFA, Länderinformationsblatt Irak – (Version 4) vom 15.10.2021, S. 137; ebenso VG Wiesbaden, Urteil vom 04.03.2021, Az.: 1 K 2036/17.WI.A, S. 10; VG Hamburg, Urteil vom 24.09.2018, Az.: 8 A 7823/16, Rn. 59; VG Berlin, Urteil vom 05.06.2018, Az.: VG 25 K 327.17 A, S. 6 – Fundstellen: juris).

Es kann – wie bereits oben angemerkt – dahinstehen, ob der Kläger aufgrund einer vor seiner Ausreise am 12.06.2018 drohenden Veröffentlichung der auf seinem verlorenen bzw. entwendeten Handy befindlichen Fotos und Videos von homosexuellen Handlungen bei Nichtzahlung eines weiteren Geldbetrages (nunmehr 20.000 Dollar) vorverfolgt aus dem Irak ausgereist ist. Dem Kläger als Homosexuellem droht bereits aufgrund seiner Zugehörigkeit zu dieser bestimmten sozialen Gruppe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Fall einer Rückkehr in den Irak eine Verfolgung im Sinne der §§ 3 Abs. 1, 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 6 AsylG.

Auf der Grundlage der vom Gericht in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen stellt sich die Lage von Homosexuellen im Irak folgendermaßen dar:

Für LGBTI-Personen (engl.: Lesbian, Gay, Bisexual, Transsexuell/Transgender und Intersexual – deutsch: Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Transsexuell/Transgender und Intersexuell) besteht ein hohes Risiko der sozialen Ächtung und körperlicher Gewalt bis hin zu „Ehrenmorden“. Milizen haben in den letzten Jahren wiederholt LGBTI-Personen bedroht und verfolgt und werden mit

Ermordungen von homosexuellen Männern in Verbindung gebracht. Die Polizei wird in diesem Zusammenhang eher als Bedrohung denn als Schutz empfunden und staatliche Rückzugsorte für LGBTI-Personen gibt es nicht. Auch die Anzahl privater Schutzinitiativen ist sehr beschränkt. Das Hissen der Regenbogenfahne auf dem gemeinsamen Gelände der britischen, kanadischen und EU-Botschaft im Mai 2020 führte zu einem „Shitstorm“ in den sozialen Medien. Nach Angaben von LGBTI-Aktivist*innen wurden in der Folge bis zu elf LGBTI-Personen mutmaßlich wegen ihrer sexuellen Orientierung ermordet. Nach Angaben von NGO (Nichtregierungsorganisationen) haben Iraker, die aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität schwere Diskriminierung, Folter, Körperverletzung oder Todesdrohungen erleiden, keine Möglichkeit, gegen diese Handlungen vor Gerichten oder staatlichen Institutionen vorzugehen. Im Laufe der Jahre wurden Täter, zu denen auch Angehörige der Sicherheitskräfte zählen, die Angehörige sexueller Minderheiten, oder Personen, die als solche wahrgenommen wurden, entführt, gefoltert oder getötet haben, von den Behörden nicht zur Rechenschaft gezogen. Trotz wiederholter Drohungen und Gewalttaten gegen Angehörige sexueller Minderheiten versäumt es die Regierung, Angreifer zu identifizieren, festzunehmen oder strafrechtlich zu verfolgen bzw. mögliche Opfer zu schützen. Auch in der Kurdischen Autonomieregion sind Angehörige sexueller Minderheiten Einschüchterungen und Drohungen, Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt. Im April 2021 haben kurdische Sicherheitskräfte in Sulaimaniya mehrere schwule Männer verhaftet. Den Behörden zufolge handelt es sich hierbei um eine Operation im Kampf gegen Prostitution. Der Operationsleiter gab zuvor an, dass sich die Razzia gegen Unmoral richte.

Wenngleich nach dem seit 2003 gültigen irakischen Strafgesetzbuch im gegenseitigen Einvernehmen durchgeführte homosexuelle Handlungen erwachsener Personen keinen Straftatbestand mehr darstellen, ist es unklar, in wieweit andere Paragraphen des Strafgesetzbuches wie beispielsweise die §§ 400 bis 402, die sich mit unsittlichen Handlungen auseinandersetzen, theoretisch auch auf homosexuelle Handlungen Anwendung finden könnten (vgl. AA, Lagebericht Irak vom 25.10.2021, S. 15; BFA, Länderinformationsblatt Irak (Version 4) vom 15.10.2022, S. 136, 137).

Das Österreichische Zentrum für Herkunftsländer- und Asylforschung und Dokumentation (ACCORD) berichtet am 01.12.2021, dass LGBTIQ+-Personen seit Jahren Gewalt ausgesetzt sind, wobei viele Morde von bewaffneten Gruppen verübt werden würden, die kaum oder gar nicht zur Rechenschaft gezogen werden würden. Außerdem bleibe die Gesellschaft ein großes

Hindernis. LGBTIQ+-Personen würden bei den Protesten nicht nur Gewalt durch die Sicherheitskräfte riskieren. Es gebe auch Demonstranten und Demonstrantinnen, die eine homosexuelle Person töten würden, und es gebe auch Fälle, wo die Polizei Trans-Menschen erniedrigt und körperlich misshandelt habe und dies selbst gefilmt habe. Trotz wiederholter Drohungen und Gewalt gegen LGBTIQ+-Personen, insbesondere homosexueller Männer, habe es die Regierung versäumt Angreifer zu identifizieren, festzunehmen oder strafrechtlich zu verfolgen oder mögliche Opfer zu schützen. Auch in der kurdischen Autonomieregion seien LGBTIQ+-Personen Einschüchterungen, Drohungen, Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt. Es sei dort nicht möglich, offen zu leben ohne Angst vor Gewalt durch Familienmitglieder, Bekannte oder Fremde zu haben. Personen, die als LGBTIQ+ wahrgenommen werden, seien häufig Missbrauch und Gewalt innerhalb ihrer Familien und Gemeinschaften ausgesetzt. Sie würden oft von ihren Familien aus dem Haus gejagt werden oder müssten fliehen, weil ihr Leben in Gefahr sei. Familien würden Zwangsheirat, Ehrenmord oder den Ausstoß aus der Familie als mögliche Lösungen in Betracht ziehen. Der Hass von Familienmitgliedern sei in der Regel am schwersten zu bewältigen. Das Hissen der Regenbohnenfahne durch die EU-Vertretung im Irak im Mai 2020 anlässlich des Internationalen Tages gegen Homophobie, Biphobie, Intersexismus und Transphobie habe heftige Proteste des irakischen Außenministeriums hervorgerufen. Die Aktion habe zu einem Aufschrei einer Reihe irakischer Politiker und Politikerinnen und religiöser Persönlichkeiten ausgelöst. Muqtada Al-Sadr, eine der bekanntesten öffentlichen Persönlichkeiten und Politiker des Irak, habe eine Warnung gegen die EU-Vertretung ausgesprochen und Homosexuelle als psychisch krank bezeichnet. Die Hassreden der Politiker und Politikerinnen hätten zu Gewalttaten durch die Öffentlichkeit geführt. Im Zuge der Kontroverse seien mehrere junge Männer, vermutlich aufgrund von Homophobie, ermordet worden. Die tatsächliche Anzahl der verübten Hassverbrechen könne nicht richtig erfasst werden, da viele Familien aufgrund der vorherrschenden Stigmatisierung die Umstände des Todes ihres Familienangehörigen nicht offenlegen würden. Seit dem Hissen der Regenbogenflagge habe sich die Situation von LGBTIQ+-Personen im Irak verschlechtert (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak: Lage von LGBTIQ+-Personen, speziell von nonbinary/queeren Personen: Gewalt, Diskriminierung, Schutz, Auswirkung auf Familienangehörige [a-11685-2] vom 01.12.2021).

Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse geht die Verfolgung von Homosexuellen im Irak jedenfalls von nichtstaatlichen Akteuren i.S.d. § 3c Nr. 3 AsylG, insbesondere von konfessionellen Milizen und von dem familiären bzw. sozialen Umfeld, aus, im Fall des Klägers auch konkret seitens der männlichen Mitgliedern seiner Familie im Irak. Eine derartige Verfolgung

droht dem Kläger als Homosexuellem auch mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit.

Aufgrund der Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung am 23.03.2022 ist das Gericht davon überzeugt, dass es dem Kläger wichtig ist, offen entsprechend seiner sexuellen Orientierung und seiner erkennbaren transgender Identität leben zu können, und dass er bei einer hypothetischen Rückkehr in den Irak seine sexuelle Orientierung letztlich nur aus Angst vor Verfolgung verbergen würde. Der Kläger hat bereits vor seiner Ausreise aus dem Irak trotz der bestehenden Verfolgungsgefahr seine Homosexualität – auch unter dem Schutz seiner Mutter und seines Bruders – (aus)gelebt. Er hat zwei gleichgeschlechtliche Beziehungen, eine davon 4 Jahre, geführt und Teile davon fotografiert und gefilmt. Dass der Kläger entsprechende Verfolgungshandlungen im Irak gegebenenfalls vermeiden könnte, wenn er seine Homosexualität (wieder) verheimlichen und nur verborgen leben würde, ist einerseits ohne Bedeutung (vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2013, Az.: C-199/12 u.a., Rn. 65 ff. – Fundstelle: juris) und andererseits zur Überzeugung des Gerichts nicht erwartbar. Bereits das Auftreten des Klägers mit einem sich aufdrängenden, jedoch nicht aufgesetzten oder unnatürlichen, transgender Wesen machen seine Zugehörigkeit zur Gruppe der Homosexuellen bzw. „LGBTI-Szene“ offensichtlich. Ungeachtet dessen hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung glaubhaft ausgeführt, zwischenzeitlich – ca. im September 2019 – auch von Mitgliedern seiner Familie telefonisch bedroht worden zu sein, nachdem die auf seinem im März 2018 abhandengekommenen Handy befindlichen Fotos und Videos von homosexuellen Handlungen auch an seine Familie in Sulaimaniya weitergeleitet worden sind. Ihm gegenüber wurde seitens der Familie telefonisch geäußert, dass er Schande über die Familie – insbesondere über seinen Onkel (vermutlich das Familienoberhaupt) – gebracht habe und wenn der Kläger von ihnen gefunden auch getötet werden würde. Ebenso sind auch die Mutter und der Bruder des Klägers, die erkennbar wegen der erwarteten Folgen des „Auffliegens“/der Veröffentlichung der Homosexualität des Klägers ebenfalls den Irak verlassen haben, angerufen worden.

Überdies hat das Gericht keinen Zweifel daran, dass der Kläger im Bundesgebiet im August 2019 aufgrund seiner bekannt gewordenen Homosexualität mittels Sprach- und Textnachrichten ernstzunehmende Todesdrohung von einem irakischen Telefonanschluss (Vorwahl +) erhalten hat. Unter anderem wurde dem Kläger gegenüber geäußert: „Du homosexuelles Arschloch! Ich werde dich erwischen und töten...“, „Du bist ein Ehrenloser...“, „Wir werden dich unbedingt erwischen. Danach werden wir dich ficken und wie ein Hund töten. Du minderwertig und ehrlos!“ (Anlage zu den Schriftsätzen des Klägerbevollmächtigten vom

09.10.2019 und 10.03.2022). Die Tatsache, dass in einer Textnachricht aufgeführt ist, dass die Absender „... es geschafft haben ...“ vom Kläger „ein Heft [lt. allgemein beeidigter Übersetzung: Umgangssprache für 10.000 Dollar] Zwangsgeld zu bekommen“, spricht dafür, dass die Besitzer des abhanden gekommenen Handys des Klägers weiterhin zu dessen Nachteil aktiv waren und beachtlich wahrscheinlich auch nach wie vor sein werden. Entgegen der beklagten Auffassung im verfahrensgegenständlichen Bescheid ist eine Furcht vor einer Verfolgung im Fall einer Rückkehr des Klägers in den Irak aufgrund dessen Homosexualität begründet.

Für Homosexuelle wie den Kläger besteht auch kein Schutz im Sinne einer internen Fluchtalternative gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 AsylG. Teile des Irak, in welchen Homosexuelle keine begründete Furcht vor Verfolgung haben müssten, sind nach der geschilderten Erkenntnislage im gesamten Irak nicht existent. Insoweit unterscheidet sich die Lage in der kurdischen Autonomieregion auch nicht in relevanter Weise von der allgemeinen Lage im Irak. Der Verweis der Beklagten auf die Provinzen Dohuk und Sulaimaniya als „inländische Fluchtalternativen“ ist daher untauglich.

Mithin liegen die Voraussetzungen für eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vor (vgl. VG Berlin, Urteil vom 02.11.2021, Az.: 29 K 285/17 A; VG Dresden, Urteil vom 19.03.2021, Az.: 13 K 2639/18.A; VG Wiesbaden Urteil vom 04.03.2021, Az.: 1 K 2036/17.WI.A; VG Göttingen, Urteil vom 08.11.2018, Az.: 2 A 292/17; VG Hamburg, Urteil vom 24.09.2018, Az.: 8 A 7823/16; VG Ansbach, Urteil vom 31.01.2018, Az.: AN 10 K 17.31735 – Fundstellen: juris; unveröffentlicht VG Weimar, Urteil vom 17.04.2019, Az.: 6 K 21162/16 We).

Folglich ist die Nr. 1 des angefochtenen Bescheides aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Mit Blick darauf besteht kein Raum mehr für die Entscheidungen über einen Subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG. Die Voraussetzungen für den Erlass einer Abschiebungsandrohung (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) sowie die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes (§ 11 Abs. 1 AufenthG) liegen nicht vor, sodass auch die Nr. 3. bis 6. des Tenors des Bescheides vom 27.03.2019 aufzuheben sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus den § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (vgl. § 83b AsylG).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung (ZPO).

Der Wert des Streitgegenstandes (Gegenstandswert) bestimmt sich nach § 30 RVG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Harz